

ÜBERSICHT VERPFLICHTUNGEN EINWEGKUNSTSTOFF-PRODUKTE

Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu setzen und diese zu kontrollieren.

Gemäß EU-Einwegkunststoffrichtlinie bzw. der nationalen Umsetzung gemäß VerpackVO und AWG gelten folgende Vorgaben:

EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF (VERPACKUNGEN)			
PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST
Einweg- Getränkebehälter ≤ 3 Liter (z. B. Getränkeflaschen, Pouches für Getränke, Getränkekartons; nicht enthalten: Getränkebecher)	- Getränkebehälter aus Glas und Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff - Einsatz für medizinische Zwecke - Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen als einzigem Kunststoffanteil gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen	Die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff müssen während der vorgesehenen Verwendungsdauer fix mit dem Gebinde verbunden bleiben +)	ab 03.07.2024
Einweg- Getränkeflaschen ≤ 3 Liter	Ausnahmen analog Einweg-Getränkebehälter (s.o.)	25 % rePET-Anteil bei Flaschen aus PET	ab 01.01.2025
		30 % Regranulatanteil	ab 01.01.2030
Lebensmittelverpackungen: starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 +)	bis 2026
Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt zum Sofortkonsum		+)	
Einweg- Getränkebecher		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 +)	bis 2026
		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt)	seit 03.07.2021
Einweg-Getränkebehälter, Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen (starre bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum) aus expandiertem Polystyrol (EPS/Styropor®)		Verbot	seit 03.07.2021
Rührstäbchen, Trinkhalme, Einweg-Besteck und -Teller	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	seit 03.07.2021

Stand: 18.01.2023. Die ARA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.

EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF (VERPACKUNGEN)			
PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST
Kunststofftragetaschen	Ausnahmen gemäß §13k AWG für wiederverwendbare Taschen bzw. bestimmte sehr leichte Kunststofftragetaschen“ (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm), s.u. (zum Infoblatt)	Verbot	seit 01.01.2019
Sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm), die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind (zum Infoblatt)			⁺⁾ seit 01.01.2019

SONSTIGE EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE UND FANGGERÄTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF			
PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST
Wattestäbchen	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	seit 03.07.2021
Luftballonstäbe	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Verbot	seit 03.07.2021
Luftballons	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)		⁺⁾
Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁺⁾	seit 03.07.2021
Feuchttücher	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁾	seit 03.07.2021
Tabakfilter		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁾	seit 03.07.2021
Fanggeräte für biologische Meeresressourcen			⁺⁾

- ⁺⁾ zusätzlich: erweiterte Herstellerverantwortung (Übernahme von Kosten von Reinigungsaktionen, Sammlung über öffentliche Sammelbehälter sowie der anschließenden Beförderung und Behandlung) sowie Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen:
 - Meldepflicht der Mengen ab 2022 an Sammel- und Verwertungssysteme (Meldung bis 15.03.2023)
 - Einhebung bundeseinheitlicher Zuschläge für Mengen ab 2023 durch die Sammel- und Verwertungssysteme
- ⁺⁺⁾ zusätzlich: Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen

Informationen zu den Meldepflichten und Abgrenzungen der Einwegkunststoffprodukte siehe Infoblatt „**Einwegkunststoffprodukte Meldung und Abgrenzung**“